

Statuten des Vereins „Österreichischer Komponistenbund“ (ÖKB)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Komponistenbund“ (ÖKB).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Wahrnehmung aller Interessen seiner Mitglieder sowie der Österreichischen Komponistenschaft im allgemeinen und deren Standesvertretung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen unter anderem
 - a) Vorträge und Versammlungen,
 - b) Konzertveranstaltungen,
 - c) Diskussionsveranstaltungen,
 - d) Herausgabe von Publikationen, Tonträgern, Bildtonträgern, neuen Medien, Online-Veröffentlichungen und ähnliches.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) einmalige Mindestbeiträge der Stifter und jährliche Mindestbeiträge der Förderer; diese einmaligen bzw. jährlichen Mindestbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung jährlich festgesetzt,
 - c) etwaige Ertragsüberschüsse aus Veranstaltungen des Vereins,
 - d) Spenden und Vermächtnisse,
 - e) sonstige Einnahmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Stifter und Förderer.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können Musikstudenten werden, die sich besonders für zeitgenössische Musik engagieren. Während ihrer Studiendauer wird ihnen vom Vorstand der Mitgliedsbeitrag auf 50 % reduziert.
- (4) Stifter und Förderer sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Beitrages nach § 3 (3) lit b fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die als Komponist Mitglieder oder Tantiemenbezugsberechtigte bei der AKM oder einer anderen musikalischen Verwertungsgesellschaft sind sowie sonstige Musiker, Musikpädagogen und Musikwissenschaftler, die sich um die zeitgenössische österreichische Musik bemühen, über begründeten Vorschlag eines Vereinsmitgliedes auch andere Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied, Stifter oder Förderer erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder der Standespflichten verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

- (6) Den Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufungsfrist beträgt 4 Wochen ab der Zustellung des Ausschlusses.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten 4 Monate eines jeden Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,



- c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend oder durch an Mitglieder erteilte Vollmachten vertreten sind, wobei ein anwesendes Mitglied nicht mehr als 2 Vollmachten (also insgesamt 3 Stimmen) auf sich vereinigen darf.
- (8) Sollte zur festgesetzten Stunde die Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, so findet eine halbe Stunde später eine zweite Generalversammlung mit der selben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretener Mitglieder beschlussfähig ist.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Die Generalversammlung gliedert sich in zwei Teilversammlungen, nämlich jene für E-Musik und jene für U-Musik.

- (12) Die Zuordnung der einzelnen Mitglieder zu den Teilversammlungen für E-Musik und U-Musik erfolgt aufgrund einer Erklärung des Mitgliedes.

§ 10: Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

- (1) Die Teilversammlung für E-Musik wählt neun Mitglieder in den Arbeitskreis für E-Musik. Die Teilversammlung für U-Musik wählt neun Mitglieder in den Arbeitskreis für U-Musik. Die Funktionsperioden dieser Mitglieder in den Arbeitskreisen für E-Musik und U-Musik sind auf die gleiche Dauer wie der jeweils eingesetzte Vorstand festgelegt, sodass die Mitgliedschaft zeitgleich mit dem Ende der Periode des Vorstandes endet.
- (2) Der/Die Vizepräsident/in, der/die von der Teilversammlung E-Musik im Sinn des Abs. 7 vorgeschlagen wurde, ist das zehnte Mitglied des Arbeitskreises für E-Musik und gleichzeitig der/die Leiter/in dieses Arbeitskreises.
- (3) Der/Die Vizepräsident/in, der/die von der Teilversammlung U-Musik im Sinn des Abs. 7 vorgeschlagen wurde, ist das zehnte Mitglied des Arbeitskreises für U-Musik und gleichzeitig der/die Leiter/in dieses Arbeitskreises.
- (4) Der/Die jeweilige Leiter/in des Arbeitskreises beruft zumindest einmal jährlich die Sitzungen des Arbeitskreises ein, leitet diese und berichtet im Vorstand über die Sitzung.
- (5) Aufgabe der beiden Arbeitskreise für E-Musik und U-Musik ist es insbesondere, Wahlvorschläge für den Vorstand zu erstellen. Die Arbeitskreise für E-Musik und U-Musik haben das Recht und die Pflicht, jeweils drei Vorstandsmitglieder, von denen ein Vorstandsmitglied als Vizepräsident/in nominiert wird, zur Wahl vorzuschlagen.
- (6) Der/Die Präsident/in des ÖKB ist im Einvernehmen der beiden Arbeitskreise für E-Musik und U-Musik zur Wahl vorzuschlagen.

Sollte ein Wahlvorschlag durch die Generalversammlung nicht angenommen werden, so haben die beiden Arbeitskreise für E-Musik und U-Musik das Recht und die Pflicht, neue Wahlvorschläge zu unterbreiten, und zwar so lange, bis ein Vorstand im Sinne der Statuten gewählt werden kann.

- (8) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf weitere Arbeitsgruppen zu bilden, deren Mitglieder der Vorstand einsetzt. Die Anzahl der Mitglieder dieser Arbeitsgruppen wird jeweils vom Vorstand festgelegt. Diesen Arbeitsgruppen stehen jedoch nicht die Rechte nach den vorangegangenen Absätzen 5 bis 7 zu.

§ 11: Vertretung in den Bundesländern

- (1) Der ÖKB beabsichtigt, in allen Bundesländern der Republik Österreich in einer der folgenden Formen vertreten zu sein:



- (2) Geschäftsstelle: Diese wird durch eine natürliche oder juristische Person dargestellt, welche vom Vorstand eingesetzt wird und diesem weisungsgebunden ist. Die Geschäftsstelle kann beispielsweise durch ein Vorstandsmitglied oder einen Angestellten des ÖKB besetzt werden. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses kann der Geschäftsstelle das Recht auf eigene Buch- und Kontenführung sowie eigene Zeichnungsberechtigung erteilt werden. Die Geschäftsstelle bleibt aber jedenfalls immer dem Vorstand vollinhaltlich verantwortlich und haftbar und hat jederzeit Einsicht in sämtliche Konten, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
- (3) Bundesländerreferent: Eine solche natürliche oder juristische Person hat ausschließlich repräsentative Aufgaben und sollte grundsätzlich ein Vereinsmitglied sein. Ihm obliegt kein eigener Wirkungsbereich, sämtliche Handlungen werden im Namen und auf Rechnung des ÖKB vorgenommen und sind nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des ÖKB gestattet. Bundesländerreferenten werden durch den Vorstand ernannt.
- (4) Verein: Solche Bundesländervereine erhalten im Einvernehmen mit dem ÖKB das Recht, den Namen „ÖKB-Sektion ...“ zu führen, wobei das jeweilige Bundesland in den Vereinsnamen aufzunehmen ist. Die Statuten des jeweiligen Bundesländervereines haben vorzusehen, dass jedes Mitglied des Bundesländervereines ohne weitere Erklärung als Mitglied des ÖKB aufgenommen ist sowie weiters, dass jedes Mitglied des ÖKB aus dem entsprechenden Bundesland ohne weitere Erklärung als Mitglied des jeweiligen Bundesländervereines aufgenommen ist.
- (5) Um Doppelbelastungen im Hinblick auf den Mitgliedsbeitrag zu vermeiden, werden Mitgliedsbeiträge nur vom Bundesländerverein eingehoben, der Bundesländerverein wiederum zahlt an den ÖKB einen Mitgliedsbeitrag je nach Anzahl der Mitglieder des Bundesländervereines.
- (6) Jede Vertretung in den Bundesländern (Geschäftsstelle, Bundesländerreferent und Verein) hat die Verpflichtung, einmal jährlich eine „Bundesländerversammlung“ einzuberufen. Diese Bundesländerversammlung besteht aus jenen Mitgliedern des ÖKB, welche im jeweiligen Bundesland tätig sind. Zur Bundesländerversammlung ist der Vorstand des ÖKB einzuladen. Bei diesen Bundesländerversammlungen sollen insbesondere Fragen des jeweiligen Bundesländerbudgets besprochen werden.

§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;



- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Die Festsetzung der einmaligen Mindestbeiträge der Stifter über Vorschlag des Vorstandes;
- h) Die Festsetzung der jährlichen Mindestbeiträge für die Förderer über Vorschlag des Vorstandes;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem/der Präsident/in, 2 Stellvertreter/innen (E-Musik und U-Musik, Vizepräsidenten/innen), Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/die Präsident/in den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.



- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktritts-erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- h) Bildung weiterer Arbeitsgruppen im Sinn des § 10 (8).

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/Die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in allein. Bei seiner Verhinderung zeichnet ein/e Stellvertreter/in gemeinsam mit einem/er Schriftführer/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.



- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/Die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Die Zeichnungsberechtigung für Vereinskonten steht jeweils dem/der Präsidenten/in, und den Stellvertretern alleine zu.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/in, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierer/in ihre Stellvertreter/innen.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 (8) bis (10) sinngemäß.

§ 17: Ehre senat

- (1) Zum Zweck der Förderung der Ziele des ÖKB wird ein Ehre senat bestellt. Seine Mitglieder werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes berufen bzw. abberufen.



- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ehrensenates sollte 15 nicht übersteigen. Die Mitglieder sollen aus dem Kreise jener Personen stammen, die für ihre besondere Förderung der Vereinsziele bekannt sind.
- (3) Sitzungen des Ehrensenates werden von dem/der Präsident/in des ÖKB, im Falle seiner Verhinderung von einem/einer Vizepräsidenten/in einberufen.

§ 18: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist wenn möglich der Staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Gen.m.b.H (AKM) zur Unterstützung bedürftiger Komponisten zuzuwenden.